

PRESSEDossier

21.04.2022



RAUS AUS DER WEGWERFWIRTSCHAFT

REIN IN DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Luxemburg, den 21. April 2022

Gesetzespaket „Null-Offall Lëtzebuerg“

Raus aus der Wegwerfwirtschaft, rein in die Kreislaufwirtschaft

Viele Menschen versuchen, ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern, in dem sie darauf achten, weniger Müll zu produzieren, weniger Einwegartikel zu kaufen, Produkte länger zu nutzen, sie zu reparieren oder möglichst fair und ökologisch produzierte Güter anzuschaffen. Allerdings stoßen sie im Alltag oft auf Hindernisse und haben kaum eine Chance, sich der Ressourcenverschwendung zu entziehen.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe im Rahmen der „Null Offall Lëtzebuerg“-Strategie **revolutionieren unseren Umgang mit Ressourcen**. Sie verlagern die **Verantwortung von der individuellen auf die systemische Ebene** und führen ambitionierte **Verpflichtungen für Staat, Gemeinden, Wirtschaft und die Akteure der Abfallwirtschaft** ein.

Aktuell funktioniert unser Wirtschaftsmodell nach einer linearen Logik. Rohstoffe werden nach ihrer Nutzungsdauer zu oft nicht mehr wiederverwendet. Das Gesetzespaket liefert einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel: **raus aus der Wegwerfwirtschaft, rein in die Kreislaufwirtschaft**. Abfall ist eine wertvolle Ressource, die in Zukunft nicht mehr verloren gehen soll, sondern durch Vermeidung, Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung und Recycling einer neuen Verwendung zugeführt werden soll.

Beim vorliegenden Paket von fünf Gesetzen handelt es sich um Umsetzungen von EU-Richtlinien im Rahmen des EU-Kreislaufwirtschaft-Pakets, welches 2015 von der Europäischen Kommission vorgelegt und 2018 vom Europäischen Gesetzgeber verabschiedet wurde.

Ziele des Gesetzespakets „Null-Offall Lëtzebuerg“

1. Vermeidung von Ressourcenverschwendung;
2. Reduzierung unserer Ressourcenabhängigkeit;
3. Beitrag zur Erreichung des EU-Klimaneutralitätsziel bis 2050;
4. Reduzierung des Energiekonsums in der Produktion;
5. Umwelt- und Gesundheitsschutz;
6. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, weil Unternehmen mittelfristig weniger mit Ressourcenknappheit und Preisschwankungen konfrontiert sein werden;
7. Förderung von innovativen und effizienteren Produktions- und Verbrauchsmustern.

Die wichtigsten Maßnahmen des Abfallpakets im Überblick

1. Projet de loi n°7659 modifiant la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets

- zielt darauf ab, **Abfall in Restaurants, Lieferdiensten, Take-away-Diensten, sowie auf Festen und Veranstaltungen** zu vermeiden durch ein **schrittweises Verpflichten des Mehrweg, bzw. Verbot von Einweg**:
 - ab 2023:
 - vor Ort verzehrte Mahlzeiten werden in/mit wiederverwendbaren Tassen, Gläsern, Besteck, Tellern und Behältern serviert;
 - auf öffentlichen Festen sind Einwegprodukte aus Plastik wie Schalen, Teller, Besteck und Flaschen verboten;
 - ab 2025:
 - beim Take-Away und Lieferservice sind Behälter, Schalen, Teller und Besteck wiederverwendbar;
 - auf öffentlichen Festen sind Einwegprodukte wie Teller, Tassen, Gläser, Getränkedosen, Einwegflaschen (außer Glas) und Getränkekartons verboten, unabhängig vom Material;
- **erlaubt das Einwerfen von Werbedrucken für kommerzielle Zwecke in Briefkästen** nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung der Empfänger:in;
- verbietet das **Verteilen von Werbedrucken auf Fahrzeugen**;
- **bekämpft Lebensmittelverschwendung**: Supermärkte mit einem Verkaufsraum von mindestens 400m² werden verpflichtet, einen **Plan zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen** aufzustellen und umzusetzen;
- führt die Verpflichtung zur **Einrichtung von Infrastrukturen für Mülltrennung in großen Supermärkten** ein, um Recycling für Konsument:innen so bequem wie möglich zu machen;
- führt ambitioniertere **Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen** ein: **55% bis 2023, 60% bis 2030, 65% bis 2035**;
- Recyclingzentren werden zu **Ressourcenzentren** und übernehmen eine größere Verantwortung in der Wiederverwendung der dort abgegebenen Produkte; Einwohner:innen kriegen Zugang zu den Zentren, unabhängig von ihrem Wohnort;
- **verbietet die Deponierung von Siedlungsabfällen** und den Export von Siedlungsabfällen ins Ausland zur Deponierung **ab 2030**;
- führt **neue Regeln für die Vermeidung und Verwertung von Bauschutt** ein: der Bauherr muss künftig zwingend eine **getrennte Sammlung der verschiedenen Fraktionen von Bau- und Rückbauabfällen** einrichten und beim Bau von neuen Gebäuden ab einer bestimmten Größe eine **digitale Materialdatenbank** erstellen;
- verbietet **das Inverkehrbringen bestimmter Produkte** (z.B. Kosmetikprodukte wie Peelings) **die Mikroplastik enthalten**;
- sieht **Maßnahmen gegen sekundäres Mikroplastik** vor (Pflicht für Mikroplastikfilter bei neuen Waschmaschinen ab 2025).

2. Projet de loi n°7654 modifiant la loi du 21 mars 2017 relative aux emballages et aux déchets d'emballages:

- stärkt **Zielvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen** vor (min. 65% bis 2026, mit zusätzlichen spezifischen Zielvorgaben für verschiedene Materialien);

- führt Maßnahmen zur **Vermeidung von Verpackungsabfällen** ein: Tüten sowie Einwegbehälter für Speisen und Becher aus Plastik dürfen nicht mehr kostenlos ausgegeben werden;
 - schafft die Rechtsgrundlage für die **Einführung eines Pfandsystems für Getränkeverpackungen**.
3. Projet de loi n°7656 relatif à la réduction de l'incidence de certains produits en plastique sur l'environnement:
- **verbietet das Inverkehrbringen bestimmter Einwegprodukte aus Plastik** (z.B. Wattestäbchen, Besteck, Teller, Strohhalme, Behälter für Speisen oder Getränke aus expandiertem Polystyrol);
 - verpflichtet Einzelhandelsunternehmen, **frisches Obst und Gemüse (unter 1,5kg) ohne Plastikverpackung** anzubieten;
 - führt **Reduktionsziele für Hersteller:innen** für verschiedene Einwegprodukte aus Plastik (Behälter für Speisen oder Becher) ein: **20% bis 2026**, gefolgt von einer **Reduzierung um min. 10% in jedem darauffolgenden Jahr**;
 - führt **Mindestanforderungen an den Recycling-Anteil bei PET-Flaschen** ein (min. 25% ab 2025, min. 30% ab 2030)
 - **verbietet das Inverkehrbringen bestimmter „oxo-abbaubarer“ Kunststoffe**: diese werden oft aus fossilen Ressourcen hergestellt und, obwohl sie schnell fragmentieren, sind sie nicht vollständig biologisch abbaubar. Sie tragen somit zur Umweltverschmutzung durch Mikroplastik bei.
4. Projet de loi n°7699 modifiant la loi modifiée du 19 décembre 2008 relative aux piles et accumulateurs ainsi qu'aux déchets de piles et d'accumulateurs et modifiant la loi modifiée du 17 juin 1994 relative à la prévention et à la gestion des déchets
- führt ein **neues Ziel für die Sammlung von Altbatterien und -akkumulatoren** ein: Mindestsammelquote von **70% bis 2023**;
 - verstärkt die **Kontrollmechanismen bei der Ausfuhr von Altbatterien und -akkumulatoren**, um sicherzustellen, dass das Recycling auch außerhalb der EU unter gleichwertigen Bedingungen stattfindet;
 - verstärkt die **Maßnahmen zur Information der Verbraucher:innen**: obligatorische Sensibilisierungskampagnen der Produzenten und des Handels in Zusammenarbeit mit der Umweltverwaltung.
5. Projet de loi n°7701 relative aux déchets d'équipements électriques et électroniques
- priorisiert die **Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten**;
 - **verpflichtet Produzenten** von Elektro- und Elektronikgeräten (oder Dritte, die in ihrem Namen handeln), die **Annahme, Sammlung und Sortierung von wiederverwendbaren Elektro- und Elektronikgeräten zu organisieren**;
 - legt fest, dass die **gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte in die Wirtschaftskreisläufe**, einschließlich der Sozial- und Solidarökonomie, **mit einer einjährigen Garantie zurückgeführt** werden müssen;
 - stärkt die **Informationspflichten der Produzent über die Entsorgung bzw. Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten** gegenüber Verbraucher:innen.

Zusätzliche Verantwortung für die Akteure

	Gemeinden & Syndikate	Supermärkte & Einzelhandel	Gastronomie	Feste & öffentliche Veranstaltungen
Ab 1. Januar 2023	Verpflichtung für eine getrennte Sammlung von wiederverwendbarem Sperrmüll	Einzelhandelsbetriebe (> 400m ²), die Lebensmittel und Konsumgüter in Selbstbedienung anbieten, müssen eine Rücknahmestelle und getrennte Sammlung für Verpackungsabfälle von Produkten einrichten	Mahlzeiten und Getränke, die vor Ort verzehrt werden, müssen in wiederverwendbaren Tassen, Gläsern, Bechern, Tellern und Behältern sowie mit wiederverwendbarem Besteck serviert werden	Verbot von Einwegprodukten aus Kunststoff (Schalen und andere Behälter für Lebensmittel, Teller, Besteck, Rührstäbchen, Strohhalme, Mini-Picks, Becher, Tassen, Gläser, Flaschen)
Ab 1. Juli 2023		frisches Obst und Gemüse (< 1,5 kg) muss ohne Kunststoff-Verpackung angeboten werden		
Ab 1. Januar 2024	Verpflichtung, die Bürger:innen jährlich über das Volumen oder das Gewicht ihrer Siedlungsabfälle zu informieren	Supermärkte (>1500 m ²) müssen Infrastrukturen für die getrennte Sammlung von Haushaltsabfällen aus Papier, Karton, Glas, Kunststoff, Gerätebatterien und -akkumulatoren, Metallverpackungen, Verbundverpackungen und sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräten einrichten		
Ab 1. Januar 2025		Einwegprodukte aus Kunststoff wie Getränkebecher, Behälter für Lebensmittel zum sofortigen Verzehr und Tüten dürfen nicht mehr kostenlos verteilt werden	Essenslieferungen nach Hause und Essen zum Mitnehmen muss in wiederverwendbaren Behältern und mit wiederverwendbarem Besteck serviert und wieder zurückgenommen werden	Verbot von Einwegprodukten (Teller, Rührstäbchen, Strohhalme, Minispieße, Becher, Tassen, Gläser, Flaschen (mit Ausnahme von Glasflaschen), Getränkedosen, Getränkekartons, unabhängig vom Material)
Ab 1. Januar 2030	Verbot der Deponierung von Siedlungsabfällen, bzw. des Exports von Siedlungsabfällen ins Ausland zur Deponierung			